

gegenüber der Partei eine große Verantwortung tragen, denn sie sind als Genossen in ihre Funktionen eingesetzt worden und unterliegen als Mitglieder der Partei auch der Kontrolle durch die Partei, sie sind der Partei für alle ihre Handlungen verantwortlich.⁴⁷⁾ Mit dieser Bindung an eine politische Partei geht aber die richterliche Unabhängigkeit verloren. Einzelmaßnahmen, die die Unabhängigkeit des Richters vollends beseitigen, stellen nur die Realisierung des Grundsatzes der „Parteilichkeit“ der Rechtsprechung dar.

4. *Die massenpolitische Arbeit der Justiz*

Die Aufgaben der Gerichte der SBZ liegen nicht nur in der Rechtsprechung. Die Gerichte sind vielmehr wie alle anderen staatlichen Stellen und wie die Partei in die politische Aufklärungs- und Überzeugungsarbeit eingeschaltet. Die Kreisgerichte sind gemäß § 45 GVG zur regelmäßigen *öffentlichen Berichterstattung vor der Bevölkerung* verpflichtet. Diese öffentliche Berichterstattung besteht in einem „zusammenfassenden Bericht über die Arbeit des Kreisgerichts. Bei der öffentlichen Berichterstattung wird nicht über ein einzelnes Verfahren, sondern über die Arbeit des Gerichts während eines bestimmten Zeitraums berichtet. Dabei kann eine solche Berichterstattung alle Tätigkeitsgebiete des Gerichts in ihrer Entwicklung innerhalb des Berichtszeitraums von einem halben oder einem Jahr umfassen. Zur Zeit wird der Bericht nur einmal jährlich im I. Quartal gegeben“⁴⁸⁾.

Neben dieser jährlich einmaligen öffentlichen Berichterstattung haben Richter und Schöffen „*Justizauspracheabende*“ mit der Bevölkerung ihres Kreises durchzuführen. Diese Justizauspracheabende sollen die Bürger des Kreises mit allen allgemeinen und besonderen Fragen auf dem Gebiet des Rechts vertraut machen. Gerichtsentscheidungen, insbesondere Strafurteile, die bei der Bevölkerung auf Ablehnung oder Unverständnis stießen, sollen verständlich gemacht werden. Es handelt sich also um eine Tätigkeit mit dem Ziel, das „politische Bewußtsein“ der Bürger zu bilden und zu fördern. **Die Justizausprachen stellen einen „wichtigen Hebel zur Verbindung mit den Werktätigen in der Deutschen Demokratischen Republik“** dar⁴⁹⁾. Zur erfolgreichen Durchführung von Justizaus-

⁴⁷⁾ „Für einen neuen Arbeitsstil in der Justiz“ in „Neue Justiz“ 1958, S. 369.

⁴⁸⁾ Görner, „Justizausprachen und Berichterstattung der Gerichte“ in „Staat und Recht“ 1957, S. 661 ff (S. 664).

⁴⁹⁾ „Neue Justiz“ 1954, S. 172;
Görner, „Über die Durchführung von Justizausprachen“ in „Neue Justiz“ 1954, S. 402.

Nach Flemming, „Die Verwirklichung der politischen Massenarbeit durch Richter und Staatsanwälte“ in „Neue Justiz“ 1954, S. 271 wurden
Forts. Seite 20